

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung ((EnEV) vom ¹⁾ 18.11.2013	
		BB-2018-002369291
		Registriernummer ²⁾
23.11.2028		1332240
Gültig bis Obje	ktnummer	ista Energieausweis-Nummer
Gebäude		
Mehrfamilienhaus - freistehend		
Gebäudetyp		
Kemnitzer Chaussee 53-55; 1454	l2 Werder	
Adresse		
Kemnitzer Chaussee 54		
Gebäudeteil 1980		
Baujahr Gebäude ³⁾		—— Gebäudefoto
2000		(freiwillig)
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3) 4)}		
8		
Anzahl Wohnungen		
679,68 m ² × nach §19	9 EnEV aus der Wohnfläche erm	nittelt
Gebäudenutzfläche (A _N)		
Fern-/ Nahwärme		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warm	ıwasser ³)	
keine	keine	
Art der erneuerbaren Energien	Verwendu	ng der erneuerbaren Energien
Art der Lüftung/Kühlung Fensterlüftung Schachtlüftung	Lüftungsanlage mit W Lüftungsanlage ohne	Värmerückgewinnung Anlage zur Wärmerückgewinnung Kühlung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises Neubau Vermietung/Verkauf	Modernisierung (Änderu	ing/Erweiterung)
Hinweise zu den Angaben über die	energetische Qualität	des Gebäudes
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann de Randbedingungen oder durch die Auswertung des Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in angegebenen Vergleichswerte sollen überschlä Energieausweises sind die Modernisierungsempfeh	s Energieverbrauchs ermittelt v der Regel von den allgeme igige Vergleiche ermöglichen	werden. Als Bezugsfläche dient die energetische einen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzlich	e von Berechnungen des Ener he Informationen zum Verbrau	giebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die ch sind freiwillig.
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.	von Auswertungen des Energi e	everbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis).
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch	igentümer 🔲 Aussteller	
Dem Energieausweis sind zusätzliche Information	onen zur energetischen Qualität	beigefügt (freiwillige Angabe).
Hinweise zur Verwendung des Ener	rgieausweises	
Der Energieausweis dient lediglich der Information. oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der En Gebäuden zu ermöglichen.	. Die Angaben im Energieauswe ergieausweis ist lediglich dafü	eis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude ür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von
ista Deutschland GmbH Ronny Thieme Walter-Köhn-Straße 4d 04356 Leipzig	23.11.2	2018 Ring Oh'en

1) Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

2) Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3) Mehrfachangaben möglich

Datum, Unterschrift des Ausstellers

4) bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

04356 Leipzig



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

BB-2018-002369291

Registriernummer 2)



CO₂ -Emissionen 3) kg/(m²·a) Endenergiebedarf dieses Gebäudes kWh/(m2-a) A+ B D G 25 50 75 100 125 150 175 200 225 > 250 Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes kWh/(m2·a) Anforderungen gemäß EnEV 4) Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren Primärenergiebedarf

Primärenergiebedarf Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a) Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 Energetische Qualität der Gebäudehülle Hr′ Verfahren nach DIN V 18599 Ist-Wert W/(m²·k) Anforderungswert W/(m²·a) Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

Pflichtangabe in Immobilienanzeigen

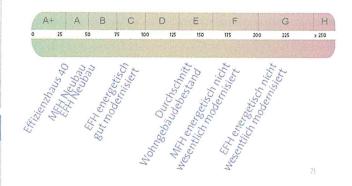
kWh/(m²-a

Angaben zum EEWärmeG5)

Nutzung ereuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)



Vergleichswerte Endenergiebedarf



Ersatzma@nahmen6)

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

kWh/(m²⋅a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_{T} :

W/(m²·K)

Erlauterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

4) nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises z 1 Satz 3 EnEV 5) nur hei Neubau

4) nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fail des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV 6) nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG nur bei Neubau

3) freiwillige Angabe



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

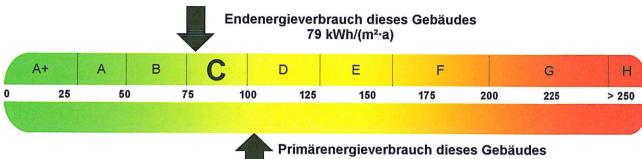
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

BB-2018-002369291

Registriernummer 2)



Energieverbrauch



103 kWh/(m2·a)

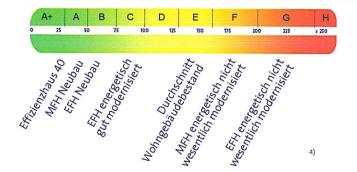
Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

79 kWh/(m²·a)

Zeitraum		Energieträger ³⁾	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
von	bis		Tuncor		[KAAII]		
01.01.15	31.12.17	Fern-/ Nahwärme	1,30	160.816	39.315	121.501	1,09
				_			

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30% geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach der Energieeinsparverordnung., die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

:047444/E:000008/P:0016o0017/0000

Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

Empfehlungen des Ausstellers

BB-2018-002369291

Registriernummer 2)



Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung								
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind						nicht möglich		
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen								
			empfohlen		(freiwillige Angaben)			
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie		
1	Dach	Prüfen Sie die Dämmung Ihres Daches	X					
2	Oberste Geschossdecke	Prüfen Sie die Dämmung der obersten Geschossdecke	X					
3	Außenwand	Prüfen Sie die Dämmung Ihrer Außenwand	X					
4	Fenster	Prüfen Sie die energetische Qualität Ihrer Fenster	X					
5	Kellerdecke / unterer Gebäudeabschluss	Prüfen Sie die Dämmung des unteren Gebäudeabschlusses	X					
	weitere Empfehlungen auf	gesondertem Blatt						
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.								
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei / unter: Keine weiteren Angaben möglich.								
Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)								



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

<u>Primärenergiebedarf – Seite 2</u>

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO2-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: HT'). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasseraufbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.